

unter dessen Tutelaraufsicht er oder die Seinigen oder seine Vorfahren zuletzt gestanden sind.

5. Die unter Siegel gelegte Verlassenschaft eines Niedergelassenen, wenn solche nicht in einen Konkurs verfällt, ist von der Regierung, welche dieselbe hat unter Siegel legen lassen, bloß an diejenigen herauszugeben, welche ihr von der Regierung desjenigen Kantons, in dem der Erblasser verbürgert gewesen ist, als die Erben des Niedergelassenen verzeigt werden.

6. Wenn ein Niedergelassener in mehreren Kantonen das Bürgerrecht besitzt, so ist es an der Regierung desjenigen dieser Kantone, seine Erben zu verzeigen, aus dessen Gebiet er in seinen Niederlassungsort gezogen ist, oder unter dessen vormundschaftlicher Pflege er zuletzt gestanden hatte.

[Siehe Str. 116.]

69. Verordnung betr. das beim Ableben von Nichtkantonsbürgern zu beobachtende Verfahren, erlassen vom Regierungsrath im Einverständnisse mit dem Obergericht mit Bezug auf das vorstehende Konkordat und auf die §§ 319 [nun 733] u. ff. und 1980 [nun 922] u. ff. des privatrechtl. Gesetzbuches, vom 19. Januar 1861, S 159.

1. Der Nachlaß eines Verstorbenen ist durch den Gemeindevorstand zu inventarisiren und soweit es zur Sicherstellung desselben erforderlich ist, unter Siegel zu legen,

a. wenn Erben vorhanden sind, welche entweder unter obrigkeitlicher Vormundschaft stehen oder unter solche gehören (§§ 768, 774 und 924 des privatrechtl. Gesetzbuches) oder

b. wenn der Verstorbene hierorts förmlich niedergelassen war und einem der Kantone Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Aargau oder Tessin [nun auch Zug] angehörte.

Die Gemeindevorstände haben sodann im erstern Falle nach den Bestimmungen des privatrechtl. Gesetzbuches über Vormundschaft und im zweiten Falle nach den Vorschriften des Konkordates über Testirungsfähigkeit und Erbrechtsverhältnisse vom 15. Heumonate 1822 zu verfahren.

2. Stirbt außer den in § 1 bezeichneten Fällen ein Nichtkantonsbürger, sei es als Niedergelassener, Aufenthaltlicher oder Durchreisender, im hiesigen Kanton, so hat, sofern die Erben gar nicht oder nur theilweise im Kanton Zürich wohnen, der Gemeindevorstand, sobald er von dem Todesfalle Kenntniß erhält, von demselben dem Bezirksgerichte Anzeige zu machen und die Verlassenschaft vorläufig unter Siegel zu legen.

3. Das Bezirksgericht ordnet hierauf, auch wenn keiner der in § 1983 [nun 925] des priv. Gesetzbuches speziell bezeichneten Fälle vorliegt, amtliche

Inventarisation und gerichtliche Siegelung der Verlassenschaft (§ 1984 [nun 926] des priv. Gesetzbuches) an und trifft die erforderlichen Maßregeln, damit die Erbschaft in die Hände der rechtmäßigen Erben gelange.

4. Beschließt das Bezirksgericht in einem der in § 1 bezeichneten Fälle gemäß § 1983 [nun 925] des priv. Gesetzbuches gerichtliche Siegelung der Verlassenschaft, so hat es hievon sofort dem betreffenden Gemeinderathe zu seinem Verhalte Kenntniß zu geben und, sofern die Vorschriften des Konkordates über Testirungsfähigkeit und Erbrechtsverhältnisse vom 15. Junimonat 1822 zur Anwendung kommen, von sich aus für die Vollziehung derselben zu sorgen.

[Die übrigen Konkordate siehe unter den einzelnen Titeln].

70. Konkordat wegen dem gemeineidgenössischen Konkursrecht, vom 5. Juni 1805 (in der alten eidg. Sammlung I. 284: vom 15. Juni 1804),
M III.427.

1. In Fallimentsfällen werden alle Schweizer, sowohl in verpfändeten als laufenden Schulden, in der privilegierten und der allgemeinen Klasse, nach gleichen Rechten behandelt und kolloziert, als wie die Bewohner des Kantons selbst, in welchem der Geldstag vorgeht. — 2. Zwischen denjenigen Kantonen, welche dieser Verkommniß beitreten, dürfen nach ausgebrochenem Falliment keine Arreste auf bewegliches Eigenthum des Falliten anders, als zu Gunsten der ganzen Schuldenmasse gelegt werden. — 3. Diese Bestimmungen sind einzig zwischen den beitretenden Kantonen gültig.

Das Konkordat umfaßt alle Kantone außer Schwyz und Appenzell S. Rh. Glarus ist am 18. XI. 1859 beigetreten. — Siehe BVf. Art. 64.

Schwyz behandelt die Angehörigen anderer Kantone in jedem Fall nach dem gleichen Recht wie die eigenen Landleute, insofern auch diese in den betr. Kantonen gleich den Kantonsangehörigen behandelt werden. Appenzell S. Rh. beobachtet daselbe nur gegen solche Kantone, welche ihm die Ausübung des Rechtes zusichern, daß alles, was während eines Monates, bevor das Falliment ausbricht, von dem Falliten bezahlt oder verpfändet wird, in die allgemeine Masse zurückfalle.

71. Konkordat betr. die Effekten eines Falliten, die als Pfand in Kreditors Händen in einem andern Kanton liegen, vom 7. Juni 1810 und 8. Juli 1818. Eidg. Samml. I. 285.

1. Es sollen in Fallimentsfällen alle einem Falliten zugehörigen Effekten in die Hauptmasse fallen, solche mögen liegen, wo sie wollen, unbeschadet jedoch der darauf haftenden Rechte und Ansprüche des Inhabers.